



**Kleine Anfrage
des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)
und Antwort
der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)**

Schulentwicklungsplanung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In § 51 SchulG heißt es: „Die Kreise sind verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen, wohnortnahmen und alle Schularten umfassenden Angebots eine Schulentwicklungsplanung unter Berücksichtigung der Jugendhilfeplanung und der Schulen in freier Trägerschaft aufzustellen und fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere zur Sicherung ausreichender Oberstufenkapazitäten die Beruflichen Gymnasien einzubeziehen. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den Schulträgern im Kreis und kreisübergreifend abzustimmen und dem für Bildung zuständigen Ministerium [...] vorzulegen.“

Vorbemerkung der Landesregierung:

Mit Wirkung zum 1. August 2021 ist Satz 3 des vom Fragestellers zitierten § 51 Schulgesetz (SchulG) ergänzt worden. In der Folge hat das MBWFK Vorschläge für Mindestanforderungen für künftige Schulentwicklungspläne an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbänden übermittelt und um Stellungnahme gebeten. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und teilweise berücksichtigt. Die dar-

aus resultierenden Mindestanforderungen wurden im November 2022 an die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände mit der Bitte um Weiterleitung an die jeweiligen Mitglieder übermittelt. Darin wurde unter Hinweis auf die geänderte Rechtslage auch um Übermittlung bestehender Schulentwicklungspläne gebeten.

1. Aus welchem Jahr stammen die letzten Schulentwicklungsplanungen bzw. deren Fortschreibungen der einzelnen Kreise bzw. kreisfreien Städte?

Antwort:

Dem MBWFK sind von den Kreisen und kreisfreien Städten Schulentwicklungspläne bzw. Bearbeitungsstände wie nachstehend zugeleitet worden:

Kreis/kreisfreie Stadt	Jahr des letzten SEP bzw. der Fortschreibung
Stadt Flensburg	2022
Stadt Kiel	Iteratives Vorgehen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung - siehe dazu Drucksache 0085/2022 der Kieler Ratsversammlung
Stadt Lübeck	2023
Stadt Neumünster	2024
Kreis Dithmarschen	2019
Kreis Herzogtum Lauenburg	2007
Kreis Nordfriesland	wird derzeit erstellt
Kreis Ostholstein	2023
Kreis Pinneberg	2022
Kreis Plön	2024
Kreis Rendsburg-Eckernförde	2019
Kreis Schleswig-Flensburg	2018
Kreis Segeberg	2021
Kreis Steinburg	2023
Kreis Stormarn	2014

2. Wie wird sichergestellt, dass die für die Schulentwicklungsplanung relevanten Informationen der Schulträger an die Kreise bzw. kreisfreien Städte weitergegeben werden?

Antwort:

Der Austausch von für die Schulentwicklungsplanung relevanten Informationen der Schulträger an die Kreise bzw. kreisfreien Städte obliegt den gemäß Schulgesetz dafür zuständigen Kreisen, kreisfreien Städten und Schulträgern.

3. Wie wird sichergestellt, dass die von den Schulträgern weitergegebenen Informationen von den Kreisen bzw. kreisfreien Städten bei der Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden?

Antwort:

Die Berücksichtigung von für die Schulentwicklungsplanung relevanten Informationen der Schulträger an die Kreise bzw. kreisfreien Städte obliegt den gemäß Schulgesetz dafür zuständigen Kreisen, kreisfreien Städten und Schulträgern.

4. Welche zeitlichen Abstände sind nach Ansicht der Landesregierung für die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanungen durch die Kreise bzw. kreisfreien Städte angemessen?

Antwort:

Als Mindestanforderung für die Schulentwicklungspläne der Schulträger und Kreise gilt in zeitlicher Hinsicht:

Schulentwicklungspläne gelten für einen Planungszeitraum von mindestens fünf Jahren. Sie sind rechtzeitig vor Ablauf des Planungszeitraumes für mindestens fünf weitere Schuljahre fortzuschreiben. Eine vorzeitige Fortschreibung ist vorzunehmen, wenn die Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen, insbesondere die Schülerzahlentwicklung, dies erfordert oder wenn eine Änderung des Schulangebots beabsichtigt ist. Die vorzeitige Fortschreibung muss nicht zwingend die gesamte Schulentwicklungsplanung betreffen, sondern kann erfordernisbezogen auch nur in Teilen vorgenommen werden.

5. Was unternimmt die Landesregierung, wenn die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung in einem Kreis bzw. einer kreisfreien Stadt über einen längeren Zeitraum nicht erfolgt ist?

Antwort:

Im Einzelfall erfolgt ein Austausch mit dem zuständigen Kreis bzw. der kreisfreien Stadt. Der Kreis bzw. die kreisfreie Stadt wird angehalten, die Schulentwicklungsplanung zu überarbeiten bzw. fortzuschreiben.

6. Auf welche Mindestanforderungen an die Schulentwicklungsplanungen hat sich die Landesregierung mit den Kommunalen Landesverbänden verständigt?¹

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung und Antwort zu Frage 4).

Schulentwicklungspläne der Schulträger nach § 48 SchulG:

Es ist eine Bestandsanalyse zu erstellen. Diese umfasst für jede allgemeinbildende Schule und jedes Förderzentrum des Schulträgers die Zahl der gegenwärtigen Schülerinnen und Schüler sowie Klassen je Jahrgangsstufe und Entwicklung der vergangenen fünf Jahre sowie die Darstellung der Schülerströme (Zahl der Schülerinnen und Schüler aus Umlandgemeinden) der vergangenen fünf Jahre.

Ferner ist eine Prognose für einen Zeitraum von zehn Jahren zu erstellen. Diese umfasst für jede allgemeinbildende Schule und jedes Förderzentrum des Schulträgers die Fortschreibung der bereits vorhandenen Schülerinnen und Schüler sowie Klassen sowie die erwarteten Schülerströme.

Sofern sich aufgrund der Analyse der Prognose während des Planungszeitraumes Veränderungen wie die Errichtung, Organisationsveränderung oder Auflösung von Schulen ergeben, sind diese im Einzelnen zu erläutern. Dieses Verfahren ersetzt nicht die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde gem. §§ 58 ff. SchulG.

Schulentwicklungspläne der Kreise nach § 51 SchulG:

Die Schulentwicklungspläne der Kreise fassen die jeweiligen Daten der Schulen/Schulträger des Kreises zusammen und schließen die Jugendhilfeplanung und Schulen in freier Trägerschaft ein.

7. Seit wann gibt es eine Einigung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Landesverbänden über die Mindestanforderungen an die Schulent-

¹ Drucksache 19/3288

wicklungsplanung und wann wurde diese an die Kreise und kreisfreien Städte kommuniziert?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.

8. Falls bisher keine Einigung erlangt wurde: Wie ist der aktuelle Stand, zu wann ist eine Einigung geplant und wie soll diese dann an die Kreise bzw. kreisfreien Städte kommuniziert werden?

Antwort:

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.